



Mag. Lukas Scharinger  
Abteilung RECHT

RECHT | STAND: Oktober 2023

## WAS IST EIN ARBEITSUNFALL?

**Die (unselbstständige als auch selbstständige) Arbeit in der Land- und Forstwirtschaft ist trotz aller technologischer Fortschritte eine sehr gefahrgeneigte Tätigkeit. Nach wie vor ereignen sich dabei (zu) viele Unfälle. Doch wann liegt ein Arbeitsunfall im rechtlichen Sinne tatsächlich vor? Es sind dabei drei grobe Fallgruppen zu unterscheiden:**

### 1. ARBEITSUNFALL IM ENGEREN SINNE

Arbeitsunfälle sind nach der gesetzlichen Definition Unfälle, die sich im **örtlichen, zeitlichen und ursächlichen** Zusammenhang mit der versicherten Beschäftigung ereignen. Der Begriff „Unfall“ ist dabei als plötzliches, zeitlich begrenztes, von außen einwirkendem Ereignis bzw. außergewöhnliche Belastung zu verstehen.

#### BEISPIEL 1

Ein Forstarbeiter wird bei der Aufarbeitung von Windwurf von einem zurückschnellenden Ast am Oberkörper verletzt; ein Landarbeiter wird bei der Stallarbeit von einem Stier an die Wand gedrückt und an der Schulter verletzt; ein Erntearbeiter erleidet bei der Feldarbeit aufgrund extremer Hitze einen Kreislaufkollaps.

- » Der örtliche Zusammenhang ist nicht nur innerhalb der Betriebsstätte gegeben, sondern an jedem Ort, an dem der Arbeitnehmer seine berufliche Tätigkeit verrichtet.

#### BEISPIEL 2

Ein Mitarbeiter im Außendienst ist auf einer Dienstreise in einen Verkehrsunfall verwickelt; Sturz im Büro.

- » Der zeitliche Zusammenhang liegt vor, wenn sich der Unfall bei Ausübung der beruflichen Tätigkeit während der Arbeitszeit ereignet.
- » Für die Bejahung des ursächlichen Zusammenhangs muss der Unfall in einem inneren Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit stehen. Dieser liegt vor, wenn der Versicherte durch die versicherte Tätigkeit einer bestimmten betrieblichen Gefahr ausgesetzt ist und diese Gefahr zu einem Unfall geführt hat.

#### BEISPIEL 3

Forstarbeiter schneidet sich mit der Motorsäge.

- » Ausgeschlossen ist der ursächliche Zusammenhang, wenn der eingetretene Gesundheitsschaden nicht durch die berufliche Tätigkeit verursacht wurde, sondern in wesentlichen anderen Ursachen begründet liegt und der eingetretene Schaden etwa abnutzungsbedingt ist.

#### BEISPIEL 4

Ein Bandscheibenvorfall, der zwar während der Arbeitszeit eintritt, aber durch abgenützte Wirbel verursacht wurde und auch bei jeder anderen Tätigkeit auftreten hätte können, wird nicht als Arbeitsunfall anerkannt.

- » Mittlerweile wurde auch ausdrücklich klargestellt, dass Arbeitsunfälle die sich im zeitlichen und ursächlichen Zusammenhang mit der die Versicherung begründenden Beschäftigung in der Wohnung (also im Homeoffice) ereignen, unter Unfallversicherungsschutz stehen. Versicherungsschutz besteht hier insbesondere bei der eigentlichen versicherten Tätigkeit in der Wohnung sowie bei der Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (Essen, Trinken, Toilettengang).

## 2. WEGUNFÄLLE

**Den eben dargestellten Arbeitsunfällen im engeren Sinn hat der Gesetzgeber Unfälle, die sich auf mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Wegstrecken ereignen, gleichgestellt. Geschützt sind:**

### ARBEITSWEG

Unfälle, die sich auf einem mit der Beschäftigung zusammenhängenden direkten Weg vom ständigen Aufenthaltsort (idR die Wohnung oder die Unterkunft) zu der Arbeitsstätte und zurück ereignen. Der geschützte Arbeitsweg beginnt und endet immer mit dem Verlassen der Außentür des Wohnhauses (idR Haustor, Garagentor), wobei immer das erste Durchschreiten einer Außentür maßgeblich ist. Wesentlich ist auch, dass der Weg unmittelbar vor Arbeitsbeginn bzw. nach Arbeitsende angetreten und grundsätzlich der kürzeste oder zeitlich schnellste Weg gewählt werden muss. Macht die versicherte Person aus privaten Gründen einen Umweg, so sind diese Unfälle nicht geschützt.

### FAHRGEMEINSCHAFT

Geschützt ist der Weg, der im Rahmen einer Fahrgemeinschaft zurückgelegt wird, um zur Arbeitsstätte oder retour zu gelangen. Die Mitglieder der Fahrgemeinschaft müssen nicht demselben Betrieb angehören, aber sozialversichert sein und sich auf dem Weg von bzw. zur Arbeitsstätte befinden.

### ARZTWEG

Ebenfalls geschützt sind Wege von der Arbeitsstätte oder der Wohnung zu einer Untersuchungs- oder Behandlungsstelle (Arzt, Ambulatorium, Krankenanstalt) und zurück zur Inanspruchnahme ärztlicher Hilfe, Zahnbehandlung oder der Durchführung einer Vorsorgeuntersuchung, sofern dem Dienstgeber (bzw. dem Vorgesetzten) der Arztbesuch vor Antritt des Weges bekannt gegeben wurde.

### WEG ZUR BEFRIEDIGUNG PERSÖNLICHER, LEBENSNOTWENDIGER BEDÜRFNISSE

Geschützt ist der Weg zur Befriedigung lebensnotwendiger Bedürfnisse (etwa in einer Gastwirtschaft oder auch nach Hause). Voraussetzung ist, dass der Weg in der Arbeitszeit bzw. den Arbeitspausen angetreten wird und das Ziel in der Nähe der Arbeitsstätte liegt. Wird eine Gastwirtschaft aufgesucht, so besteht der Versicherungsschutz nicht nur am Weg, sondern auch während der Verrichtung der lebensnotwendigen Tätigkeiten in der Gastwirtschaft. Kein Versicherungsschutz besteht – ungeachtet des Wegschutzes – bei Verrichtung dieser Tätigkeiten in der eigenen Wohnung.

Beispiel: Der Weg zur eigenen Wohnung zum Mittagessen während der Arbeitspause ist geschützt; nicht jedoch das Mittagessen selbst in der eigenen Wohnung.

### WEG MIT KINDERN ZU BETREUUNGSEINRICHTUNGEN:

Zuletzt sind noch Unfälle auf dem Weg eines Versicherten zur oder von der Arbeitsstätte geschützt, die mit dem Zweck zurückgelegt werden, ein Kind zu einer Kinderbetreuungseinrichtung, zur Tagesbetreuung, in fremde Obhut oder zu einer Schule zu bringen oder von dort abzuholen, sofern dem Versicherten für das Kind eine Aufsichtspflicht zukommt. Eine gesetzliche Aufsichtspflicht über das begleitete Kind ist nicht erforderlich, sodass z. B. auch Personen geschützt sind, die die Kinder der Nachbarn zum Kindergarten bringen.

## 3. SONSTIGE DEN ARBEITSUNFÄLLEN GLEICHGESTELLTEN UNFÄLLE

**Durch das Gesetz werden noch weitere Unfälle in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogen, die sich bei Ausübung bestimmter, im Interesse der Allgemeinheit besonders schützenswerter Tätigkeiten ereignen. Dies sind insbesondere folgende Tätigkeiten:**

- als Teilnehmer an Betriebsversammlungen oder als Mitglied des Betriebsrates;
- bei der (versuchten) Rettung eines Menschen aus tatsächlicher oder vermuteter Lebensgefahr, bei Herbeiholung eines Arztes zu einer dringenden Hilfeleistung, bei der Suche nach vermissten Personen, bei der Hilfeleistung in sonstigen Unglücksfällen oder allgemeiner Gefahr, bei der Blut- oder Organspende sowie bei angemessener Unterstützung der Amtshandlung eines Sicherheitsorgans. In allen diesen Fällen jedoch nur, wenn der Unglücksfall nicht durch den Retter vorsätzlich herbeigeführt wurde;
- beim Besuch beruflicher Schulungs- oder Fortbildungskurse, soweit dieser Besuch geeignet ist, das berufliche Fortkommen des Versicherten zu fördern, sowie bei der Teilnahme an beruflichen Abschluss- bzw. Befähigungsprüfungen (z. B. Lehrabschlussprüfung, Meisterprüfung, Ausbilderprüfung);
- im Rahmen der Ausbildung, Übung und Einsatzfälle von Rettungs-, Bergrettungs- und Feuerwehrdiensten oder sonstigen gemeinnützigen Rettungsorganisationen;

- bei der Inanspruchnahme von Leistungen nach dem AVVG, AMFG, KBGG oder AMSG (z. B. bei einem AMS-Termin) sowie in den Fällen, in denen Personen auf Veranlassung des Arbeitsmarktservice eine Arbeits- oder Ausbildungsstelle aufsuchen oder sich einer Eignungsuntersuchung oder Eignungsprüfung unterziehen;
- bei der Ausübung des Wahlrechts zu einer gesetzlichen beruflichen Vertretung bzw. Betriebsvertretung;
- bei der Schulwegsicherung.

Auch bei diesen den Arbeitsunfällen gleichgestellten Unfällen sind die Bestimmungen über Wegunfälle entsprechend anzuwenden, sodass auch die direkte An- und Abreise zu den aufgezählten Tätigkeiten unter dem Schutz der Unfallversicherung steht.

Bei Vorliegen eines Arbeitsunfalls bestehen Leistungsansprüche (Unfallheilbehandlung, Geldleistungen, Reha-Maßnahmen) aus der gesetzlichen Unfallversicherung.